



Karte 4.26 Trinkwasserschutzgebiete

3., überarbeitete Ausgabe

Link zum Themenstadtplan: [Trinkwasserschutzgebiete](#)

1. Problemstellung

Trinkwasserschutzgebiete sind Wasserschutzgebiete, die im Interesse einer derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung besonders geschützt werden sollen. Wasserschutzgebiete können aber auch festgesetzt werden, um das Grundwasser anzureichern oder den schädlichen Abfluss von Niederschlagswasser zu verhindern (§ 51 Abs. 1 WHG). In Dresden sind mit Stand April 2016 fünf Wasserschutzgebiete zum Schutz der Wasserversorgung ausgewiesen. Andere Wasserschutzgebiete gibt es derzeit nicht.

Wasserschutzgebiete sind Sonderrechtsgebiete, in denen im Interesse des Allgemeinwohls bestimmte Verbote und Nutzungsbeschränkungen festgelegt werden können. Die Regelungen dazu sind in der jeweiligen Schutzonenverordnung niedergelegt.

Das Trinkwasserschutzgebiet umfasst in der Regel das gesamte Einzugsgebiet einer Wassergewinnungsanlage. Die Gefahr für das genutzte Wasser nimmt mit zunehmendem Abstand von den Entnahmestellen (Wasserfassungsanlagen) jedoch ab. Wasserschutzgebiete sind deshalb, ausgehend von der Fassungszone (Zone I) mit zunehmendem Abstand bis zur Grenze des Einzugsgebietes in die engere Schutzzone (Zone II) und die weiteren Schutzgebiete (Zone IIIA und Zone IIIB) mit abgestuften Nutzungsbeschränkungen und Verbotsmauern unterteilt.

Die Zone I (Fassungszone) soll den Schutz der Brunnen und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten. In der Regel ist das Betreten der Fassungszone nicht gestattet. Die Zone II (engere Schutzzone) soll den Schutz vor Verunreinigungen z. B. durch Viren, Bakterien sowie sonstige Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und Fließstrecke zur Entnahmestelle gefährlich sind. Eine Bebauung, insbesondere eine gewerbliche, ist in diesem Bereich nicht zulässig. Die Zonen IIIA und IIIB sollen den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, speziell vor nicht oder nur schwer abbaubaren chemischen Verunreinigungen sichern. Eine Bebauung ist in diesem Bereich unter entsprechenden Auflagen zulässig.

2. Datengrundlage

Wasserschutzgebiete sind flurstücksgenau ausgewiesen. Die Kartendarstellung basiert auf diesen Flurstückskarten. Die Originalkarten können während der Sprechzeiten in der unteren Wasserbehörde eingesehen werden.

3. Methode

Grundlage für die Ausweisung der Trinkwasserschutzgebiete waren das Wassergesetz der ehemaligen DDR, dessen Durchführungsverordnungen sowie die TGL 24383/01-02 (Industrienorm der DDR) als fachtechnische Planungsbestimmung. Die auf dieser Grundlage bestehenden Trinkwasserschutzzonierungsordnungen sind entsprechend der Regelungen des Einnungsvertrages und nach § 106 WHG weiterhin gültig. Sie sind jedoch schrittweise bezüglich ihrer Ausgrenzung zu überarbeiten und durch Schutzzonierungsordnungen nach § 51 WHG bzw. § 46 SächsWG zu ersetzen.

Die Ausweisung der verschiedenen Schutzgebiete ist Grundlage eines komplexen Schutzes der Versorgungsanlagen. Je nach Entfernung zur Fassungsanlage sind in den einzelnen Zonen unterschiedliche Nutzungseinschränkungen festgesetzt.

Fachtechnische Grundlage für die Festsetzung neuer Schutzgebiete sind die in der Richtlinie W 101 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs empfohlenen flächenhaften Ausdehnungen der einzelnen Schutzgebiete. Danach beträgt die Ausdehnung der Zone I im allgemeinen mindestens 10 Meter allseitig um die Brunnen, die Zone II erstreckt sich bis zur 50-Tage-Isochrone und die Zone III umfasst das gesamte unterirdische Einzugsgebiet. Übersteigt die Ausdehnung des Einzugsgebietes in einer Richtung 2 km, so ist eine Unterteilung in die Zonen III A und III B möglich.

Diesem Verfahren liegt, insbesondere für die Abgrenzung der Zone II, das sogenannte Isochronenkonzept zugrunde. Dabei wird die geometrische Gestaltung und die Größe der Schutzgebiete auf der Grundlage hydraulischer Betrachtungen anhand der Fließzeit eines Wasserteilchens zur Entnahmestelle festgelegt (s. Abb. 1).

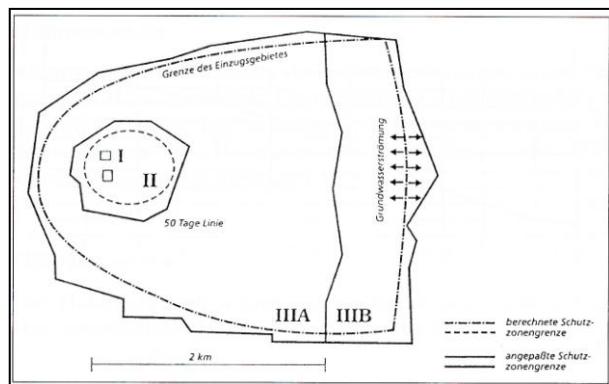


Abb. 1: Prinzipdarstellung der Ausweisung von Schutzgebieten eines Wasserschutzgebietes (Quelle: Balke et. al., Grundwassererschließung)

Zur Festlegung der Linien gleicher Fließzeit (Isochronen) sind umfangreiche hydrogeologische Untersuchungen sowie die Erstellung eines hydrogeologischen Modells erforderlich. Insbesondere für die Anlagen der Uferfiltratgewinnung sowie der künstlichen Grundwasseranreicherung war die Einhaltung einer 50-Tage-Fließzeit aufgrund der hohen Entnahmeraten vor 1990 nicht immer gewährleistet.

4. Kartenbeschreibung

Die in der Karte dargestellten bestehenden Wasserschutzgebiete sind - mit Ausnahme der Gebiete Wachwitz und Karswald - auf der Grundlage des Wassergesetzes der ehemaligen DDR festgesetzt worden. Das Wasserschutzgebiet Wachwitz ist mit der Rechtsverordnung am 12. Juni 2006 in Kraft getreten. Das Wasserschutzgebiet "Arnsdorf-Wasserwerk Karswald" wurde mit Inkrafttreten der Verordnung des Landkreises Bautzen am 23. Oktober 2015 neu festgesetzt.

Links der Elbe befindet sich das Schutzgebiet Tolkewitz. Rechtselbisch sind die Gebiete Saloppe/Albertstadt, Wachwitz und Hosterwitz gelegen. An der östlichen Stadtgrenze liegt das stadtgrenzenübergreifende Gebiet Karswald, das sich in der Verantwortung des Landkreises Bautzen befindet.

Wasserschutzgebiete, die dem Schutz einer betrieblichen Wasserversorgung dienten, wie beispielsweise die ehemaligen Schutzgebiete Sachsenwerk, Sachsenmilch und Schlachthof haben nach den Regelungen des SächsWG ihren Rechtsstatus verloren. Das Schutzgebiet für die Fassung Sternweg wurde 1999 aufgehoben. Die Schutzgebiete für die Fassungen Blasewitz, Heidemühle und Dachsenberg wurden 2017 aufgehoben.

5. Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474).
- SächsWG Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 249, 362) geändert worden ist.
- Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag) vom 31.08.1990, BGBl II, S. 899.
- Wassergesetz der DDR vom 2. Juli 1982, GBl. I S. 467.
- Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete 1. Teil, Schutzgebiete für Grundwasser vom Februar 1975, DVGW-Regelwerk, Technische Regeln, Arbeitsblatt W 101.
- TGL 24348/02 Trinkwasserschutzgebiete - Wasserschutzgebiete für Grundwasser vom Dezember 1979.
- Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Dresden-Wachwitz (Trinkwasserschutzgebiet "Wachwitz") vom 5. Januar 2006 (Dresdner Amtsblatt Nr. 23 S. 10).
- Trinkwasserschutzzonenordnung für die Wasserschutzgebiete des Wasserwerkes Hosterwitz vom 21. Dezember 1982.
- Trinkwasserschutzzonenordnung für die Wasserschutzgebiete der Wasserwerke Saloppe/Albertstadt/VEB Margon-Stammbetrieb vom 4. April 1985.
- Trinkwasserschutzzonenverordnung für die Wasserschutzgebiete des Wasserwerkes Tolkewitz vom 4. April

1985.

- Trinkwasserschutzzonenverordnung für die Wasserschutzgebiete "Arnsdorf-Wasserwerk Karswald" vom 28. August 2015.
- Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Aufhebung des Trinkwasserschutzgebietes der Wasserfassung Blasewitz vom 27. Juni 2017 (Dresdner Amtsblatt Nr. 27-28 S. 58).
- Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Aufhebung des Trinkwasserschutzgebietes der Wasserfassung Dachsenberg (Ochsenkopf) vom 27. Juni 2017 (Dresdner Amtsblatt Nr. 27-28 S. 58).
- Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Aufhebung des Trinkwasserschutzgebietes der Wasserfassung Heidemühle vom 27. Juni 2017 (Dresdner Amtsblatt Nr. 27-28 S. 58).

6. Literatur

- Balke et al.: Grundwassererschließung, Lehrbuch der Hydrogeologie Band 4, Gebrüder Borntraeger, Berlin, Stuttgart 2000.

Impressum

Herausgeberin
Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Umweltamt
Telefon (03 51) 4 88 62 01
Telefax (03 51) 4 88 99 62 03
E-Mail umweltamt@dresden.de

Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Abteilung Öffentlichkeitsarbeit
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Verantwortliche Bearbeiterin: Frau Dr. Ullrich
Juli 2017

Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular unter www.dresden.de/kontakt eingereicht werden. Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.